



- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- **Besondere Geschäftsbedingungen**
 - A Depot**
 - B Spareinlagen**
 - C Bedingungen für das Hypothekengeschäft**
 - D Schrankfach**
 - E Benutzung der Geldautomaten mit der Kundenkarte der BEKB | BCBE**
 - F Bedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte**
 - G Bedingungen für die Benutzung der CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Dienstleistung**
 - H Direktzugang zu Electronic-Banking-Plattformen**
 - I Benutzung Internetbanking**
 - J Bestimmungen zum Zahlungsverkehr**

- **Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG**
- **Reglement Vorsorgekonto Sparen 3**



Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden/Kundinnen und der Berner Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB | BCBE» genannt. Für einzelne Dienstleistungen gelten ausserdem die Besonderen Geschäftsbedingungen und die Usancen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den allgemeinen vor.

1. Sorgfalts- und Schweigepflicht

- 1.1 Die BEKB | BCBE verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte.
1.2 Die Mitglieder der Bankorgane, das Personal und die Beauftragten der BEKB | BCBE sind gehalten, über die geschäftlichen Beziehungen der BEKB | BCBE zu ihrer Kundschaft strengste Verschwiegenheit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

2. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung

- 2.1 Ein Konto oder jede andere Geschäftsbeziehung kann von mehreren Personen errichtet werden. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.
2.2 Der Kunde/Die Kundin kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB | BCBE vertreten lassen. Die BEKB | BCBE behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.
2.3 Im Falle des Todes des Kunden/der Kundin ist die BEKB | BCBE berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der BEKB | BCBE eine behördlich beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB | BCBE kann die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, nur noch eingeschränkt zulassen, bis die erbrechtliche Auskunftsbzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.

3. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

- 3.1 Die BEKB | BCBE verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften der Kunden/Kundinnen und der Bevollmächtigten. Zu einer weiter gehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet. Leistet sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt an Nichtberechtigte, haftet der Kunde/die Kundin für den entstandenen Schaden. Die Haftung des Kunden/der Kundin entfällt, wenn der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in seinem/ihrer Einflussbereich liegen.
3.2 Die BEKB | BCBE kann verlangen, dass die Unterschriften beglaubigt werden.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

- 4.1 Der Kunde/Die Kundin trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner/ihrer Person entsteht. Diese Pflicht des Kunden/der Kundin entfällt, wenn der

Verlust der Handlungsfähigkeit in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden ist.

- 4.2 Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner/ihrer Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er/sie in jedem Fall.

5. Mitteilungen der BEKB | BCBE

- 5.1 Mitteilungen der BEKB | BCBE gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von ihrem Kunden/ihrer Kundin bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der BEKB | BCBE befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.
5.2 Adress- und Namensänderungen des Kunden/der Kundin sind der BEKB | BCBE mitzuteilen. Die BEKB | BCBE ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.
5.3 Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden/der Kundin.

6. Übermittlungsfehler

Die BEKB | BCBE haftet nicht für Schäden, die aus einer unrichtigen Übermittlung entstehen, sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt sowohl für die Benutzung der klassischen (Post, Telefon, Telex, Telefax usw.) als auch der elektronischen Übermittlungsarten (Internet usw.). Das Risiko von Verlust, Verspätung, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen trägt der Kunde/die Kundin.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

- 7.1 Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB | BCBE lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist.
7.2 Zur Abwicklung von Aufträgen, insbesondere von Börsenaufträgen, arbeitet die BEKB | BCBE teilweise mit anderen Unternehmen zusammen. Die BEKB | BCBE haftet nicht für Schäden, welche durch ein Verschulden solcher Unternehmen entstehen, es sei denn, die Schäden seien grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden.

8. Konditionen

- 8.1 Die BEKB | BCBE legt Preise und Konditionen (Zinssätze, Spesen, Gebühren, Kommissionen, Rückzugsbedingungen) periodisch fest. Sie informiert darüber in Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen oder der Kundschaft auf Verlangen abgegeben werden.
8.2 Die BEKB | BCBE behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit zu ändern. Insbesondere kann sie die Konditionen den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen und/oder der Teuerung anpassen. Änderungen teilt die BEKB | BCBE auf dem Zirkularweg oder auf andere Weise mit.

9. Pfand- und Verrechnungsrecht

- 9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden/der Kundin gegenüber der BEKB | BCBE, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden/der Kundin bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.

9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die BEKB | BCBE ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB | BCBE zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde/die Kundin mit seinen/ihren Leistungen im Verzug ist.

10. Zahlungsaufträge

Erteilt der Kunde/die Kundin verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein/ihr verfügbares Guthaben oder den ihm/ihr gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB | BCBE ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

11. Fremde Währungen

11.1 Eingehende Vergütungen in fremder Währung schreibt die BEKB | BCBE auf den entsprechenden Fremdwährungskonten des Kunden/der Kundin gut. Bestehen keine Fremdwährungskonten, wird die Vergütung auf ein Schweizer-Franken-Konto gutgeschrieben. Die BEKB | BCBE setzt den Umrechnungskurs gemäss den Usanzen fest. Diese Umrechnung erfolgt analog auch bei Vergütungen in fremden Währungen oder zulasten eines Fremdwährungskontos.

11.2 Über Guthaben in Fremdwährung kann die Kundschaft insbesondere durch Barbezüge, Vergütungen oder durch Bezug von Checks verfügen. Barbezüge und -einlagen in der Währung des Kontos unterliegen einem Disagio bzw. einem Agio.

12. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB | BCBE Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten/jede Verpflichtete bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben.

Vorbehältlich groben Verschuldens der BEKB | BCBE, trägt der Kunde/die Kundin den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.

13. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Im regulären Geschäftsverkehr mit der BEKB | BCBE werden die Telefongespräche nicht aufgezeichnet. Aufzeichnungen erfolgen lediglich dort, wo dies der Branchenusanze oder technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht.

14. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der BEKB | BCBE werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

15. Kündigung

Die BEKB | BCBE behält sich vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie auch zugesagte und erteilte Kredite annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einfordern. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit bestimmter Laufzeit oder Kündigungsfrist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden/der Kundin nach der Beurteilung der BEKB | BCBE eine Fortführung der bestehenden Geschäfte nicht mehr rechtfertigen.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die BEKB | BCBE kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs und der Wertschriftenverwaltung.

17. Änderung der Geschäftsbedingungen

Die BEKB | BCBE behält sich Änderungen der Allgemeinen und/oder der Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Diese Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB | BCBE unterstehen dem schweizerischen Recht. Anwendbar ist in jedem Fall das schweizerische Obligationenrecht. Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern. Die BEKB | BCBE hat indessen auch das Recht, den Kunden/die Kundin beim zuständigen Gericht seines/ihres Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

18.2 Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Kunden/Kundinnen mit ausländischem Wohnsitz ist Bern.



A Depot

Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde/die Kundin die Broschüre «Chancen und Risiken im Wertschriften-geschäft». Er/Sie ist damit durch die BEKB | BCBE in genügender Weise zu den Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert.

Für weiter gehende Auskünfte informiert sich der Kunde/die Kundin direkt bei seinem/ihrer Kundenberater / seiner/ihrer Kundenberaterin. Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usancen der jeweiligen Börse.

Ausländische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und dem Handel von Wertpapieren können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des schweizerischen Bankgeheimnisses. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge an bestimmten Börsenplätzen nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungsvorschriften nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

I. Allgemeines

1. Entgegennahme von Depotwerten

Die BEKB | BCBE übernimmt in ihren Geschäftsstellen:

- Effekten aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Derivate Geldmarktpapiere usw.), Versicherungspolice, Hypothekartitel und Dokumente zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- Edelmetalle (Barren und geeignete Münzen in markt-gängiger Qualität);
- Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung;
- Wertsachen, Münzen, Dokumente usw. zur Aufbewahrung in verschlossenem Depot (siehe Ziffer II).

Die BEKB | BCBE kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Sorgfaltspflicht der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

3. Depotausweise

Über die Depotbewegungen erhält der Kunde/die Kundin die entsprechenden Belege (Quittungen, Kaufs-/Verkaufsabrechnungen usw.). Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar.

4. Auslieferung

Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit verlangen, dass ihm/ihr die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die üblichen Fristen sind dabei zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Die anfallenden Spesen werden dem Kunden/der Kundin belastet.

5. Depotgebühren/Entschädigungen von Dritten

5.1 Die Depotgebühr wird nach dem jeweils von der BEKB | BCBE erlassenen Tarif berechnet. Sie gilt als Basisentgelt der BEKB | BCBE für die Aufbewahrung des Depotbestands sowie für die Buchführung. Gebühren für die auswärtige Verwahrung können zusätzlich erhoben werden.

5.2 Für Verwaltungshandlungen (Inkasso fälliger Erträge und Kapitalien, Ausübung von Bezugsrechten usw.) und für aussergewöhnliche Bemühungen stellt die BEKB | BCBE gesondert Rechnung. Die BEKB | BCBE behält sich eine jederzeitige Änderung des Tarifs vor. Solche Änderungen werden der Kundschaft in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5.3 Der Kunde/die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der BEKB | BCBE von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Versicherungen etc. (nachstehend: Produkte) Entschädigungen in Form von Vertriebsentschädigungen (auch Fondsvertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen bzw. Bestandeszahlungen genannt) gewährt werden können. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig von der Höhe des von der BEKB | BCBE gehaltenen Volumens an Produkten eines Dritten, und ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der belasteten Gebühren (vgl. «Preise für Dienstleistungen im Wertschriftengeschäft»). Die Entschädigungen erhält die BEKB | BCBE für die für den Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. Übermittlung von spezifischen Informationen wie Ausschüttungen, Splits, Vereinigungen an den Kunden/die Kundin, Erfüllen von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei etc. Demzufolge stehen die erwähnten Entschädigungen der BEKB | BCBE für die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. Der Kunde/die Kundin verzichtet somit ausdrücklich auf die erwähnten Entschädigungen sowie auf Informationen, welche über die in «Preise und Dienstleistungen im Wertschriftengeschäft» enthaltenen hinausgehen, insbesondere auf eine Abrechnung hinsichtlich derartiger Entschädigungen an die BEKB | BCBE.

5.4 Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. Ohne Instruktion durch den Kunden/die Kundin versichert die BEKB | BCBE Wertsendungen nach ihrem Ermessen.

7. Form der Aufbewahrung

7.1 Die BEKB | BCBE verwahrt die ihr übergebenen Depotwerte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin auswärts verwahren zu lassen.

7.2 Die BEKB | BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ihr deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.

7.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usancen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus andern Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

7.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden/die Kundin eingetragen. Ist die Eintragung auf den Kunden/die Kundin unüblich oder nicht möglich, kann die BEKB | BCBE die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

7.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB | BCBE die Titel unter die Kunden/Kundinnen, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

8. Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die BEKB | BCBE ermächtigt:

- a) noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen, solange die Verwaltung durch die BEKB | BCBE andauert;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

9. Verwaltungsdienste der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE besorgt die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Titeln, Umtausch von Titeln usw. In der Regel fordert sie den Kunden/die Kundin zu den Vorkehrungen gemäss Ziffer 10 auf; sie stützt sich dabei auf ihr zur Verfügung stehende Veröffentlichungen und Listen.

10. Pflichten des Kunden/der Kundin

Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde/die Kundin alle übrigen Vorkehren zur Wahrung der mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte zu treffen, wie die Erteilung von Weisungen für Ausübung oder Verkauf von Bezugsrechten, für Ausübung von Wandelrechten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien und für Konversionen. Unterlässt es der Kunde/die Kundin, der BEKB | BCBE rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB | BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin.

12. Depotstimmrecht

Die BEKB | BCBE übt das Depotstimmrecht nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags aus.

13. Depotverzeichnisse

Die BEKB | BCBE stellt dem Kunden/der Kundin jeweils per Jahresende ein Verzeichnis über den Bestand des Depots zu. Auf Wunsch des Kunden/der Kundin werden ihm/ihr solche Aufstellungen auch mehrmals jährlich zugestellt. Aufgrund besonderer Vereinbarung steht dem Kunden/der Kundin die jederzeitige Abfrage seines/ihrer Depots mit Bewertung über Telefon, Fax, Internet usw. offen.

II. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

14. Übergabe

14.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt.

14.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenständen ihrer Gattung nicht klar unterscheiden lassen (z.B. Goldvreneli), müssen in verschlossenen Depots verwahrt werden, wenn der Kunde/die Kundin will, dass er/sie den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.

14.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters/einer Vertreterin der BEKB | BCBE versiegelt oder plombiert werden, so dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden/der Kundin sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen.

Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.

15. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde/Die Kundin haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden/von der Kundin den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.

16. Haftung

Die BEKB | BCBE haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden/von der Kundin nachgewiesene Schäden. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB | BCBE jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind.

Nimmt der Kunde/die Kundin das Depot zurück, so hat er/sie allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden/der Kundin befreit die BEKB | BCBE von jeder Haftung.

B Spareinlagen

1. Allgemeines

Die BEKB | BCBE nimmt Gelder zur zinstragenden Anlage entgegen.

2. Eröffnung

Bei der ersten Einzahlung wird ein auf den Namen lautendes Sparkonto eröffnet. Auf Wunsch des Kunden/der Kundin kann ein Sparheft ausgehändigt werden.

3. Einlagen und Rückzüge

Einlagen und Rückzüge sind bei allen Niederlassungen der BEKB | BCBE (Sparheft/Sparkonto) oder einer schweizerischen Kantonalbank (Sparkonto) möglich.

Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Rückzüge können im Rahmen der jeweils gültigen Auszahlungsbedingungen in bar gegen Quittung (Sparheft/Sparkonto) oder aufgrund eines schriftlichen Vergütungsauftrags (Sparkonto) getätigt werden. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Die BEKB | BCBE kann Vorschriften über die Höhe der Einlagen und der verzinslichen Guthaben sowie über die Beschränkung von Rückzügen durch Staffe- lung oder Kündigungsfristen erlassen.

4. Verzinsung

Die Festlegung und Mitteilung der Konditionen richtet sich nach Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einlagen und Rückzüge im Lauf des Jahrs werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen. Am Ende des Kalenderjahrs werden die Zinsen zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst. Die Sparhefte sind jedes Jahr der BEKB | BCBE zur Nachtragung vorzuweisen oder einzusenden.

5. Legitimation

Die BEKB | BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wert- papiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab.

6. Verlust des Sparhefts

Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB | BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Kunde/die Kundin zu tragen. Kommt das vermisste Heft nicht zum Vorschein, ist es auf Kosten des Kunden/der Kundin zu entkräften.

Die BEKB | BCBE ist berechtigt, Guthaben auf vermissten Namenssparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszusahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprecher/Ansprecherinnen verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

7. Kündigung

Die BEKB | BCBE ist berechtigt, das Guthaben jederzeit ganz oder teilweise mit eingeschriebenem Brief auf min- destens einen Monat zu kündigen.

C Bedingungen für das Hypothekengeschäft

Diese Bestimmungen gelten für alle von der BEKB | BCBE gewährten Kredite (Darlehen, Hypotheken, Kreditlimiten usw.) mit grundpfandrechtlicher Sicherheit. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer/der Kreditnehmerin.

1. Verzinsung, Amortisation und Rückzahlung

Der Vorschuss ist vom Empfangstag an auf die vereinbarten Termine zu den von der BEKB | BCBE festgesetzten Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren sowie unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist bzw. nach Vertragsablauf zurückzuzahlen.

Fällige Zinsen und Kommissionen sind zum Satz des höchsten vereinbarten Kapitalzinses, jedoch zu mindestens 5% zu verzinsen.

2. Zinssatz

Die BEKB | BCBE behält sich das Recht vor, den Zinssatz jederzeit zu ändern.

3. Zins- und Amortisationsbelastung

Zur Bereitstellung der für Zinsen und Amortisationen nötigen Mittel unterhält der Kreditnehmer/die Kreditnehmerin bei der BEKB | BCBE in der Regel ein Konto, auf welchem bei Verfall die entsprechenden Belastungen erfolgen. Bis zur Deckung des belasteten Betrags bleibt der BEKB | BCBE das bestehende Grundpfandrecht vollumfänglich gewahrt.

4. Verfügbarkeit des Vorschusses

Der Vorschuss ist erst nach formeller Ordnung des Geschäfts, insbesondere nach Unterzeichnung der erforderlichen Akten und Errichtung der Pfandrechte bzw. der Einlieferungsverpflichtung verfügbar.

5. Inhalt und Kosten bei der Grundpfanderrichtung

In Schuldbriefe sind folgende Verzinsungs- und Abzahlungsbestimmungen aufzunehmen:

«Diese Schuld ist nach den vom Gläubiger/von der Gläubigerin jeweils festgesetzten Bedingungen und Terminen zu verzinsen und abzubezahlen sowie auf eine gegenseitig jederzeit freistehende Kündigung von drei Monaten zurückzubezahlen.»

Im Grundbuch ist ein Maximalzinsfuß einzutragen.

Die BEKB | BCBE ist ausdrücklich ermächtigt, die vereinbarten Verzinsungs- und Abzahlungsbedingungen sowie den Maximalzinsfuß im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Kosten der Errichtung neuer Pfandrechte, Gebühren, Spesen und andere in diesem Zusammenhang entstehende Auslagen sind vom Kreditnehmer/von der Kreditnehmerin zu tragen.

6. Umfang der Grundpfandhaft

Die BEKB | BCBE kann eine freie Pfandquote an einem nicht voll belehnten Grundpfandrecht jederzeit für irgendwelche bestehenden oder zukünftigen Forderungen für sich beanspruchen.

Das Grundpfandrecht umfasst neben der Kapitalforderung auch drei seit seiner Errichtung verfallene Jahreszinsen, den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins sowie die Kosten der Betreuung und die Verzugszinsen gemäss Art. 818 ZGB. Sofern im Grundbuch kein bestimmter Zinssatz eingetragen ist, gilt der Maximalzinsfuß als vereinbarter Zins.

7. Informationsrecht bezüglich Pfandsache

Die BEKB | BCBE ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand der belehnten Liegenschaft festzustellen.

8. Gewerbliche oder industrielle Pfandobjekte

Bei Vorschüssen auf gewerblichen oder industriellen Pfandobjekten behält sich die BEKB | BCBE das Recht vor, die Einreichung der jährlichen Abschlusszahlen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Anhang) sowie Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen.

9. Versicherungspflicht

Gebäude, Stockwerkeinheiten und Zugehör sind gegen Feuer- und Elementarschäden ausreichend zu versichern. Ein genügender Versicherungsschutz ist dauernd beizubehalten.

10. Werterhaltung der Pfandsache

Der Kreditnehmer/Die Kreditnehmerin ist verpflichtet, das Pfandobjekt einwandfrei zu unterhalten. Bei Stockwerkeigentum ist, gemeinsam mit den Miteigentümern, auch für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums zu sorgen. Wertvermindernde Änderungen, Wegnahme von Zugehör oder Abbrüche dürfen nur mit Zustimmung der BEKB | BCBE erfolgen.

11. Sofortige Vertragsauflösung

Die BEKB | BCBE kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung sämtlicher Vorschüsse der BEKB | BCBE oder allfälliger Abtretungsgläubiger verlangen, falls:

- der Kreditnehmer/die Kreditnehmerin irgendeinen Kredit-, Darlehens- oder Sicherungsvertrag (inkl. die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen) mit der BEKB | BCBE oder allfälligen Abtretungsgläubigern nicht einhält, insbesondere die vereinbarten Zins- und Amortisationszahlungen der BEKB | BCBE oder allfälligen Abtretungsgläubigern gegenüber nicht leistet;
- das Pfandobjekt ungenügend versichert ist;
- das Pfandobjekt im Wert erheblich vermindert oder vernachlässigt wird;

- nach banküblicher Beurteilung nicht mehr genügend Sicherheiten vorhanden sind oder sich die Bonität des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin wesentlich verschlechtert hat;
- das Pfandobjekt zur Zwangsverwertung gelangt oder, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung mit dem Kreditnehmer/der Kreditnehmerin, veräussert wird;
- gegen den Kreditnehmer/die Kreditnehmerin oder den Pfand Eigentümer/die Pfand Eigentümerin Zwangsvollstreckungs- oder Sanierungsmassnahmen wie Pfändung, Konkurs, Konkursaufschub, Nachlassstundung, Nachlassvertrag oder Arrest getroffen werden;
- die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin bei Dritten fällig gestellt werden;
- bei Stockwerkeigentum die Verpflichtungen aus dem Verwaltungs- und Benutzungsreglement nicht erfüllt werden, oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird.

Das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung gilt auch bei Vorschüssen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz, wobei der Kreditnehmer/die Kreditnehmerin der BEKB | BCBE eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziffer 12 nachstehend zu bezahlen hat.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Werden Vorschüsse vor Ablauf der fest vereinbarten Laufzeit aufgrund einer sofortigen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11 vorstehend oder durch gegenseitige Übereinkunft zwischen dem Kreditnehmer/der Kreditnehmerin und der BEKB | BCBE zur Rückzahlung fällig, hat der Kreditnehmer/die Kreditnehmerin an die BEKB | BCBE eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten, welche sich aus einer Entschädigung zur Abgeltung des mit der vorzeitigen Auflösung verbundenen Aufwandes und der Differenz zwischen dem vereinbarten Kreditzinssatz und dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erzielbaren Zinssatz für eine der Restlaufzeit entsprechende Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt zusammensetzt; sie berechnet sich in Prozenten des Schuldkapitals pro rata temporis für die Restlaufzeit der Festzinsperiode. Im Falle einer sofortigen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11 vorstehend entfällt eine Entschädigung zugunsten des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin.

D Schrankfach

1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE verwendet auf die Sicherung und den Verschluss der Schrankfächeranlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden/der Kundin.

2. Mietvertrag

Die Schrankfächer werden auf eine Dauer von 6 oder 12 Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens 10 Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Abtretung des Mietvertrags oder Untervermietung ist ausgeschlossen. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden/der Kundin die Mietgebühr für die Zeit von der Räumung des Fachs an zurück.

3. Inhalt des Schrankfachs

In den Schrankfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Der Kunde/Die Kundin haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB | BCBE ist berechtigt, vom Kunden/von der Kundin jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB | BCBE übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Schrankfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder die einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.

4. Mietgebühr

Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB | BCBE festgelegten Tarif und ist zum Voraus zu entrichten. Die BEKB | BCBE belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden/der Kundin. Jederzeitige Änderungen des Tarifs behält sich die BEKB | BCBE vor.

Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde/die Kundin trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2, Abs. 2.

5. Miete durch mehrere Personen

Schrankfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB | BCBE ist jede dieser Personen einzeln berechtigt,

das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen. Mieten mehrere Personen ein Schrankfach, haften sie der BEKB | BCBE solidarisch.

6. Schlüssel und Zutrittskarte

Jedes Schrankfach steht unter dem Doppelverschluss des Kunden/der Kundin und der BEKB | BCBE. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der BEKB | BCBE durch einen Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden/der Kundin durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Er/Sie ist verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel hat er/sie sofort die BEKB | BCBE zu benachrichtigen. Diese wird auf Kosten des Kunden/der Kundin (inkl. administrativer Zuschlag) das Schloss und die Schlüssel auswechseln. Der Verlust der Zutrittskarte ist der BEKB | BCBE ebenfalls unverzüglich zu melden.

7. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation

Der Zutritt zum Schrankfach wird dem Kunden/der Kundin oder den Bevollmächtigten während der Banköffnungszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB | BCBE berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8. Beendigung der Miete

Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde/die Kundin unverzüglich das Schrankfach zu räumen und der BEKB | BCBE die zwei Schlüssel allenfalls inkl. Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommen der Kunde/die Kundin bzw. dessen/deren Erben dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB | BCBE nicht nach, ist die BEKB | BCBE berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden/der Kundin ohne weiteres öffnen zu lassen. Aus dem Fachinhalt kann die BEKB | BCBE, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden/der Kundin bzw. dessen/deren Erben bei der BEKB | BCBE selber oder einer Amtsstelle hinterlegen.

Der Kunde/Die Kundin bzw. dessen/deren Erben haftet für alle im Zusammenhang mit der Öffnung und der Wiederherstellung des Fachs entstehenden Kosten sowie für eine allfällige Einbusse der BEKB | BCBE an Mietgebühren.

E Benutzung der Geldautomaten mit der Kundenkarte der BEKB | BCBE

1. Dienstleistungen

An den Geldautomaten (GA) kann der Kunde/die Kundin mit seiner/ihrer Kundenkarte und mit einer frei wählbaren persönlichen Identifikationsnummer, nachstehend «PIN» genannt, Bargeldbezüge ab Konten bei der BEKB | BCBE vornehmen und diesbezügliche Informationen abfragen.

Die Kundenkarte muss zu diesem Zweck von der BEKB | BCBE speziell autorisiert werden.

Pro Person wird für dasselbe Konto nur eine Karte für die Benutzung des GA abgegeben, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Kundenkarte der BEKB | BCBE oder um eine Maestro-Karte handelt. Hingegen kann verschiedenen am selben Konto berechtigten Personen je eine magnetisierte Karte abgegeben werden.

Die Kundenkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto, nachstehend «Konto» genannt.

2. Preise und Konditionen

Für Preise und weitere Konditionen im Zusammenhang mit der Kundenkarte gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Belastungsanzeigen

Als Belastungsanzeigen gelten die durch den Automaten auf Verlangen beim Bezug ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Der Kontoinhaber/Die Kontoinhaberin erhält von der BEKB | BCBE keine weitere Belastungsanzeige.

4. Verlust der Karte

Der Verlust der Karte und/oder des PIN ist der BEKB | BCBE unverzüglich zu melden, damit Missbrauch soweit möglich verhindert werden kann.

5. Benutzungslimite

Die BEKB | BCBE legt Benutzungslimiten pro ausgegebene Kundenkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Das Orientieren allfälliger Bevollmächtigter über Benutzungslimiten ist Sache des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

6. Geltungsdauer

Die Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

7. Zugriffsmöglichkeiten

Es ist der Zugriff auf das Kartenkonto und auf weitere der Kundenkarte angehängte Konten möglich.

8. Verweis auf weitere anwendbare Bestimmungen

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen zur Maestro-Karte sinngemäss auch für die Kundenkarte:

Ziffer I/3	Kartenberechtigte
Ziffer I/4	Eigentum
Ziffer I/6	Sorgfaltspflichten der Kartenberechtigten
Ziffer I/7	Deckungspflicht
Ziffer I/10	Kündigung
Ziffer II/5	Legitimation, Belastung und Risikotragung
Ziffer II/6	Schadenübernahme bei Nichtverschulden
Ziffer II/7	Technische Störungen und Betriebsausfälle
Ziffer II/10	Sperrung

F Bedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Wertkarte CASH (wiederaufladbares elektronisches Portemonnaie) zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Inland (vgl. Ziffer III);
- für weitere Dienstleistungen der BEKB | BCBE (vgl. Ziffer IV).

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto, nachstehend «Konto» genannt, bei der BEKB | BCBE.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber/Kontoinhaberin oder Kontobevollmächtigte sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des/der Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der BEKB | BCBE.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die BEKB | BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des/der Kartenberechtigten

Der/Die Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom/von der Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom/von der Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

d) Änderung der Maestro-PIN

Vom/Von der Kartenberechtigten geänderte Maestro-PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der/Die Kartenberechtigte darf seine/ihre Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die BEKB | BCBE unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffern II/5 und II/10).

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber/Die Kontoinhaberin ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form) zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB | BCBE unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB | BCBE zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der/die Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er/Sie hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der BEKB | BCBE

Die BEKB | BCBE ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Ziffer I/1) dem Konto zu belasten (vgl. Ziffern II/5 und III/2).

Das Belastungsrecht der BEKB | BCBE bleibt auch bei Streitigkeiten des/der Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ablauf des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des/der Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ablauf des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I/3.

Nach erfolgter Kündigung ist der BEKB | BCBE die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Maestro-Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

Die BEKB | BCBE bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

11. Änderung der Bedingungen

Die BEKB | BCBE behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderung zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BEKB | BCBE.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die BEKB | BCBE die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die BEKB | BCBE die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

3. Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem/Der Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der BEKB | BCBE noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

4. Änderung der Maestro-PIN

Dem/Der Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden (vgl. Ziff. I/6 lit. d und e).

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten/die tatsächliche Kartenberechtigte

handelt. Dementsprechend ist die BEKB | BCBE berechtigt, den Betrag der so getätigten und registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber/bei der Kontoinhaberin.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der/die Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I/6) und ihn/sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB | BCBE Schäden, die dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin seine/ihre Forderungen aus dem Schadenfall an die BEKB | BCBE ab.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem/der Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die BEKB | BCBE legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

9. Transaktionsbeleg

Der/Die Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die BEKB | BCBE selber verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die BEKB | BCBE ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten/die Kartenberechtigte und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die BEKB | BCBE sperrt die Maestro-Karte, wenn der/die Kartenberechtigte dies ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung (vgl. auch Ziff. III/6).

Während der Geschäftszeit ist eine Sperrung bei der BEKB | BCBE zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrungsauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der BEKB | BCBE sofort zu melden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB | BCBE berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

III. Maestro-Karte mit CASH-Funktion

(wiederaufladbares elektronisches Portemonnaie)

1. CASH-Funktion

Die Maestro-Karte kann im Inland jederzeit über die CASH-Funktion ohne Eingabe der Maestro-PIN zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend gekennzeichneten Geräten (CASH-Terminals) eingesetzt werden, sofern zuvor an einem Geldautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät der Chip der Maestro-Karte mit einem Geldwert geladen worden ist.

2. Belastung

Die Ladung von CASH am Geldautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät gilt als ein Bargeldbezug gemäss den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. Ziffer II/1 ff.), und der geladene Geldwert wird dem Konto belastet.

3. Legitimation und Risikotragung

Jede Person, die im Besitz der Maestro-Karte ist, gilt als berechtigt, Zahlungen mit dieser Maestro-Karte über die CASH-Funktion an einem entsprechenden CASH-Terminal zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten/die tatsächliche Kartenberechtigte handelt.

Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Maestro-Karte liegen in Bezug auf die CASH-Funktion ausschliesslich beim Kontoinhaber/bei der Kontoinhaberin. Die BEKB | BCBE übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin aus missbräuchlicher Verwendung der CASH-Funktion entstanden sind.

4. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in Verbindung mit der CASH-Funktion ausschliessen, entstehen dem/der Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

5. Ladelimite

Die BEKB | BCBE legt für die CASH-Funktion Ladelimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit.

6. Sperrung

Die CASH-Funktion kann nicht gesperrt werden. Die Sperrung der Maestro-Karte bewirkt keine Sperrung der CASH-Funktion.

7. Gutschrift

Bei Entladung von CASH am Geldautomaten oder an einem dafür vorgesehenen Ladegerät wird der entsprechende Geldwert dem Konto gutgeschrieben.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Maestro-Karte (vgl. Ziffer I/9) oder nach Rückgabe der Maestro-Karte zufolge einer Kündigung (vgl. Ziffer I/10) bzw. eines Defekts wird die BEKB | BCBE den Restsaldo der abgelaufenen bzw. zurückgegebenen Maestro-Karte dem Konto automatisch gutschreiben. Die Gutschrift erfolgt innert einer angemessenen Verarbeitungsfrist.

IV. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der BEKB | BCBE

1. Art der Dienstleistungen

An den meisten Geldautomaten der BEKB | BCBE kann der/die Kartenberechtigte während bestimmter Betriebszeiten

- a) Bargeldbezüge in erweitertem Rahmen tätigen,
- b) Kontodaten abfragen.

Für diese Dienstleistungen gelten die Bedingungen gemäss Ziffern I und II, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen.

Die BEKB | BCBE übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über die Automaten oder Terminals abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB | BCBE niemals verbindliche Offerten dar.

2. Zugriffsmöglichkeiten

Es ist der Zugriff auf das Maestro-Karten-Konto und auf weitere der Maestro-Karte angehängte Konten möglich.

G Benutzung der CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Dienstleistung

Die technische und praktische Beschreibung der CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Dienstleistung befindet sich im entsprechenden «Produktebescrieb».

1. Zugang zu den Dienstleistungen

1.1 Zugang zu den kontospezifischen CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung jeweils durch Eingabe seiner Legitimationsmerkmale gemäss den von der BEKB | BCBE abgegebenen Daten identifiziert hat. Die Geheimnummer kann jederzeit vom Kunden/von der Kundin selber geändert werden.

1.2 Wer sich durch die Eingabe der genannten Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Kontoinhaber/zur Kontoinhaberin) im Rahmen der Geschäftsbeziehungen des Kunden/der Kundin mit der BEKB | BCBE berechtigt, über die entsprechenden Konten Informationen zu beziehen und Kontoüberträge (innerhalb von Konten absolut identischer Inhaber/Inhaberrinnen) zu veranlassen. Einen weiteren Nachweis der Berechtigung, die entsprechenden Konten abzufragen oder Kontoüberträge zu veranlassen, muss die BEKB | BCBE nicht verlangen.

1.3 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, die persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und gegen Missbrauch durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf die persönliche Geheimnummer nicht aufgezeichnet werden.

Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe seiner/ihrer Identifikationsmerkmale ergeben.

1.4 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass Drittpersonen Kenntnis der persönlichen Identifikationsmerkmale gewonnen haben, so ist die persönliche Geheimnummer unverzüglich zu ändern oder gegebenenfalls eine neue Geheimnummer bei der BEKB | BCBE anzufordern.

1.5 Der Kunde/Die Kundin trägt alle Risiken, die aus der auch missbräuchlichen Verwendung seiner/ihrer Identifikationsmerkmale entstehen, es sei denn, es treffe die BEKB | BCBE ein grobes Verschulden.

2. Ausschluss der Haftung der BEKB | BCBE

2.1 Die BEKB | BCBE übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Informationen. Insbesondere Informationen über Konten (Saldi, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Mitteilungen stellen auch niemals verbindliche Offerten dar.

2.2 Die CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Verbindungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der BEKB | BCBE erfolgen über nicht speziell geschützte Netze und Einrichtungen. Jede Haftung der BEKB | BCBE für Schäden, die dem Kunden/der Kundin infolge von technischen Mängeln, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in diese Netze entstehen, ist ausgeschlossen.

2.3 Ebenso wenig haftet die BEKB | BCBE für durch technische Mängel, Störungen und rechtswidrige Eingriffe in andere Systeme verursachte Schäden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

3. Löschung eines Kontos im CantoPhone/CantoFax/CantoMobile

Um ein einzelnes Konto in der CantoPhone/CantoFax/CantoMobile-Teilnahmeerklärung zu löschen, muss der Kunde/die Kundin dies schriftlich der BEKB | BCBE mitteilen. Die BEKB | BCBE ist zudem berechtigt, den Zugang ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

4. Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den kundenbezogenen Dienstleistungen kann seitens des Kunden/der Kundin und seitens der BEKB | BCBE zu jedem Zeitpunkt schriftlich erfolgen.

5. Preise und Konditionen

Für Preise und Konditionen im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

H Direktzugang zu Electronic-Banking-Plattformen

1. Zugang zu den Dienstleistungen

1.1 Die BEKB | BCBE stellt dem Kunden/der Kundin für die Datenkommunikation eine Anwendungssoftware zur Verfügung. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, immer die ihm/ihr zuletzt von der BEKB | BCBE überlassene Version zu verwenden.

1.2 Die BEKB | BCBE stellt dem Kunden/der Kundin zur Auftragserteilung und zum Abruf von Kontodaten eine Kommunikationsdiskette zur Verfügung. Bei der Installation ist die Software standardmässig mit einem Initialpasswort versehen. **Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das Initialpasswort vor der ersten Datenübertragung unter Nutzung der Anwendungssoftware in ein persönliches Passwort zu ändern.**

1.3 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung jeweils identifiziert durch Selbstlegitimation, d.h. durch Benutzung der Kommunikationsdiskette und Eingabe des persönlichen Passworts.

1.4 Wer sich gemäss Ziffer 1.3 legitimiert, gilt der BEKB | BCBE gegenüber als berechtigt zur Benutzung der Dienstleistungen. Die BEKB | BCBE darf die berechtigte Person im Rahmen und im Umfang der gewählten Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsart Abfragen tätigen und verfügen lassen bzw. von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen.

1.5 Die BEKB | BCBE hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde/die Kundin in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

1.6 Die BEKB | BCBE ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

1.7 Der Kunde/Die Kundin anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen/ihren Konten verbuchten Transaktionen, welche in Verbindung mit seinen/ihren Identifikationsmerkmalen getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB | BCBE auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden/von der Kundin verfasst und autorisiert.

2. Sorgfaltspflichten des Kunden/der Kundin

2.1 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung (Ziffer 1.2 oben) nicht aufgezeichnet werden. Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Risiken, die sich aus einer missbräuchlichen Verwendung der ihm/ihr oder seinen/ihren Bevollmächtigten ausgehändigten Identifikationsmerkmale (Kommunikationsdiskette und Passwort) ergeben.

2.2 Bei Verlust der Kommunikationsdiskette oder dem Verdacht ihrer Duplizierung hat der Kunde/die Kundin sein/ihr Konto unverzüglich zu sperren oder über die BEKB | BCBE sperren zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn Unbefugte Kenntnis vom persönlichen Passwort erlangt haben. Die Sperre über die BEKB | BCBE kann nur während der üblichen Geschäftszeit und nur bei der kontoführenden Geschäftsstelle der BEKB | BCBE verlangt werden und ist der BEKB | BCBE unverzüglich per eingeschriebenen Brief zu bestätigen.

Die Sperre kann nur mit schriftlichem Antrag des Kunden/der Kundin bei der kontoführenden Geschäftsstelle wieder aufgehoben werden.

2.3 Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Folgen, die sich aus der auch missbräuchlichen Verwendung seiner/ihrer Identifikationsmerkmale oder einer nicht aktuellen Version der Anwendungssoftware ergeben.

3. Pflicht zur Aufzeichnung von Datensätzen

Die Datensätze für die einzelnen Zahlungsaufträge sind vor der Übertragung an die BEKB | BCBE vollständig aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnung ist von den Kunden/Kundinnen bzw. deren Bevollmächtigten mindestens für den Zeitraum von 10 Arbeitstagen in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der BEKB | BCBE kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Haftung

4.1 Die BEKB | BCBE übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) als vorläufig und unverbindlich.

4.2 Der Verkehr erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Netze und Einrichtungen. Jede Haftung der BEKB | BCBE für Schäden, die dem Kunden/der Kundin und/oder seinen/ihren Bevollmächtigten infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Netze und Einrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

4.3 Die BEKB | BCBE haftet nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen im Betrieb (z.B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe ins System), es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

4.4 Der Kunde/Die Kundin ist im Verhältnis zur BEKB | BCBE für alle Schäden und Nachteile verantwortlich, die dadurch entstehen, dass die von ihm/ihr angelieferten Datensätze oder die von ihm/ihr angegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemässen Zustand befinden bzw. falsch oder unvollständig sind. Die BEKB | BCBE haftet nur für grobes Verschulden und nur in dem Mass, in dem ihr Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat.

5. Rückruf von Zahlungsaufträgen

Nach der Datenübertragung können Rückrufe einzelner Aufträge oder der gesamten Datei gegenüber der BEKB | BCBE nur ausserhalb des elektronischen Verfahrens vorgenommen werden. Ein Rückruf ist zudem nur möglich, wenn die BEKB | BCBE mit der Weiterverarbeitung der Daten noch nicht begonnen hat. Berichtigungen sind nur durch Widerruf und erneute Auftragserteilung möglich.

6. Preise und Konditionen

Für Preise und Konditionen im Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme kann seitens des Kunden/der Kundin und seitens der BEKB | BCBE jederzeit erfolgen. Die Kommunikationsdiskette ist in diesem Fall unverzüglich zurückzusenden.

I Benutzung Internetbanking

1. Zugang zu den Internetbanking-Dienstleistungen

1.1 Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt für Internetbanking mittels vom Kunden/von der Kundin selber gewählter Provider und spezieller Software via Internet.

1.2 Zugang zu den Internetbanking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung jeweils legitimiert hat durch Eingabe

- seiner Benutzeridentifikation (1. Legitimationsmerkmal),
- seines persönlichen, frei wählbaren Passwortes (Zahlen, Buchstaben oder Kombination; 2. Legitimationsmerkmal), und, je nach dem vom Kunden/von der Kundin gewählten Legitimationsverfahren,
- eines Zusatzcodes gemäss der von der BEKB | BCBE abgegebenen Zusatzcode-Karte oder einer Transaktionsnummer des elektronischen Zuteilungssystems (3. Legitimationsmerkmal).

1.3 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das erste, ihm/ihr von der BEKB | BCBE zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt zu ändern.

1.4 Wer sich gemäss Ziffer 1.2 legitimiert, gilt der BEKB | BCBE gegenüber als berechtigt zur Benutzung von Internetbanking-Dienstleistungen. Die BEKB | BCBE darf die berechtigte Person im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten per Internetbanking Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen sowie von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen.

Die BEKB | BCBE hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über Internet abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde/die Kundin in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

1.5 Der Kunde/Die Kundin anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen/ihren Konten/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels Internetbanking in Verbindung mit seinen/ihren Legitimationsmerkmalen getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB | BCBE auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden/von der Kundin verfasst und autorisiert.

2. Sorgfaltspflichten des Internetbanking-Teilnehmers/der Internetbanking-Teilnehmerin

2.1 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, sowohl das Passwort als auch die Legitimationskennziffern (Zusatzcodes/elektronisches Zuteilungssystem) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung (Ziff. 1.3) nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer abgelegt werden. Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe seiner/ihrer Legitimationsmerkmale ergeben.

2.2 Die Pflicht zur Geheimhaltung des Passwortes sowie der Legitimationskennziffern (Zusatzcodes/elektronisches Zuteilungssystem) trifft auch Bevollmächtigte. Der Kunde/die Kundin haftet deshalb auch für Schäden, die daraus entstehen, dass Bevollmächtigte die Legitimationsmerkmale anderer Bevollmächtigter missbrauchen.

2.3 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von Passwort und/oder den Zusatzcodes oder dem elektronischen Zuteilungssystem des Kunden/der Kundin gewonnen haben, so ist das Passwort unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls eine neue Zusatzcode-Karte bei der BEKB | BCBE anzufordern.

2.4 Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner/ihrer Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner/ihrer Bevollmächtigten ergeben.

2.5 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, seine/ihre Postenauszüge monatlich zu prüfen und Unklarheiten oder Fehler innerhalb von 30 Tagen bei der BEKB | BCBE schriftlich zu beanstanden. Erfolgt während der Frist von 30 Tagen keine Beanstandung, gilt der Postenauszug als genehmigt.

3. Ausschluss der Haftung der BEKB | BCBE

3.1 Die BEKB | BCBE übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Internetbanking-Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Internetbanking-Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.

3.2 Die BEKB | BCBE vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist Sache des Kunden/der Kundin. Die BEKB | BCBE übernimmt deshalb keine Gewähr für Netzbetreiber («Provider») oder für die hierzu erforderliche Software.

3.3 Der Internetbanking-Verkehr erfolgt über ein offenes Netz, das Internet. Die BEKB | BCBE schliesst die Haftung für Schäden aus der Benutzung des Internets aus. Sie haftet nicht für Schäden, die dem Kunden/der Kundin bzw. seinen/ihren Bevollmächtigten infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Netze, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen des Internets, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber entstehen.

3.4 Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die BEKB | BCBE keine Verantwortung für das Endgerät des Kunden/der Kundin übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist (zu den Risiken vgl. Ziffer 7).

3.5 Im Übrigen schliesst die BEKB | BCBE die Haftung für allenfalls von ihr gelieferte Software sowie für die Folgen, die sich aus und während dem Transport der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus.

3.6 Die BEKB | BCBE behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des Internetbankings zum Schutz des Kunden/der Kundin bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB | BCBE keine Haftung.

3.7 Die Haftung der BEKB | BCBE für Schäden, die dem Kunden/der Kundin aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

4. Börsenaufträge

4.1 Die Verarbeitung/Verbuchung der Börsenaufträge erfolgt teilweise nicht direkt bzw. nicht rund um die Uhr. Sie kann zum Beispiel verzögert werden durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen, die Handelszeiten/Handelstage der betroffenen Börse usw.

4.2 Die BEKB | BCBE übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess.

5. Sperre

5.1 Der Kunde/Die Kundin kann seinen/ihren oder den Zugang seiner/ihrer Bevollmächtigten zu den Internetbanking-Dienstleistungen sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeiten verlangt werden und muss unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Überdies kann der Kunde/die Kundin oder seine/ihre Bevollmächtigten seinen/ihren eigenen Zugang zu den Internetbanking-Dienstleistungen automatisch sperren, wenn dreimal hintereinander eine falsche Legitimationskennziffer oder ein falsches Passwort eingegeben wird.

5.2 Die Sperre kann nur mit dem Einverständnis des Kunden/der Kundin wieder aufgehoben werden.

6. Vollmachtsbestimmungen

Die Erteilung von Vollmachten und deren Umfang richtet sich nach den Bestimmungen im Basisvertrag. Anders lautende Bestimmungen sowie Ziffer 1.4 hiervor bleiben vorbehalten.

7. Bankgeheimnis

Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

8. Sicherheit im Internetbanking

8.1 Internetbanking

Bei der Entwicklung des Internetbankings wurde besonderer Wert auf Sicherheit gelegt. Zur Sicherheit des Kunden/der Kundin wurde ein mehrstufiges Sicherheitssystem entwickelt, das u.a. auf kryptographische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es grundsätz-

lich keinem/keiner Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundenkontodaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen, dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Seiten der BEKB | BCBE wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Benutzer/Die Benutzerin nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein/ihr Computer die Schwachstelle im Internetbanking ist.

8.2 Internet

Der Kunde/Die Kundin nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf die Festplatte, Filetransfers, Bildschirmabstrahlung usw.). Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch den Internet-Provider des Kunden/der Kundin kann niemand ausschliessen, d.h. dieser Provider hat die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung von Internet unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft.
- Es besteht die Gefahr, dass sich bei der Nutzung von Internet Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn der Computer Kontakt mit der Aussenwelt aufnimmt. So genannte Viren-Scanner können den Kunden/die Kundin bei seinen/ihren Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.
- Es ist wichtig, dass der Kunde/die Kundin nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.

9. E-Mail

Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass Daten über E-Mail ungeschützt übermittelt werden. Per E-Mail zugestellte Mitteilungen und Aufträge sind deshalb für die BEKB | BCBE unverbindlich. Die BEKB | BCBE übermittelt ihrerseits per E-Mail nur generelle und öffentlich zugängliche Informationen.

10. Import- und Exportbeschränkungen

Sollte der Kunde/die Kundin Internetbanking-Anwendungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er/sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er/sie gegebenenfalls verstösst.

J Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB | BCBE, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung in Anspruch genommen wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Bestimmungen und den Allgemeinen bzw. Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zahlungsverkehrsprodukte gehen letztere vor.

1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Ausführung eines Zahlungsauftrages

2.1 Die BEKB | BCBE führt im Auftrag des Kunden/der Kundin einen Zahlungsauftrag auf den vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und diese vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde/die Kundin zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem/ihrer zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Im Weiteren dürfen keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften bestehen, welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

2.2 Die BEKB | BCBE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die BEKB | BCBE zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

2.3 Es steht im Ermessen der BEKB | BCBE, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

2.4 Erteilt der Kunde/die Kundin verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein/ihr verfügbares Guthaben oder den ihm/ihr gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB | BCBE ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

2.5 Mit Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom auftraggebenden Kunden/von der auftraggebenden Kundin angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages belastet.

3. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziffer I. 2.1 bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die BEKB | BCBE unverarbeitet zurückgewiesen werden.

4. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

4.1 Die BEKB | BCBE informiert den Kunden/die Kundin innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung, wenn entweder ein Zahlungs-

auftrag nicht ausgeführt wird, weil mindestens eine Voraussetzung (Ziffer I. 2.1) nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligten Partei (z. B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten/der Begünstigten) zurückgewiesen wird. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurück überwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta dessen Einganges bei der BEKB | BCBE wieder gut.

4.2 Ist die BEKB | BCBE in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden/der Kundin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

5. Gutschrift- und Belastungsdatum

5.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die BEKB | BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen.

5.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertagen verzögern können.

6. Gutschrift- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden/der Kundin in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzeigen.

7. Währungsumrechnung/Kursrisiko

7.1 Besteht bei der BEKB | BCBE kein auf den Kunden/die Kundin lautendes Konto in der Währung des Zahlungseingangs bzw. des Zahlungsauftrages, wird der Betrag einem von der BEKB | BCBE zu bestimmenden Konto einer anderen Währung gutgeschrieben bzw. belastet. Für die Umrechnung in die bzw. aus der Kontowährung gilt der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Verarbeitungstag des Auftrages.

7.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde/die Kundin.

8. Preise

8.1 Die BEKB | BCBE ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen wie auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen und damit verbundenen Zusatzleistungen (wie z.B. die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben.

8.2 Die BEKB | BCBE kann die Preise abändern. Die Preise und deren Änderungen werden dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form bekannt gegeben.

8.3 Die BEKB | BCBE hat das Recht, die erhobenen Preise direkt dem Konto des Kunden/der Kundin zu belasten.

8.4 Bei Zahlungseingängen ist die BEKB | BCBE berechtigt, die dafür erhobenen Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

9. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden/die Kundin nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

10. Datenbearbeitung/-weitergabe

10.1 Der auftraggebende Kunde/Die auftraggebende Kundin ist damit einverstanden, dass seine/ihre Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN (International Bank Account Number), bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB | BCBE), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

10.2 Der begünstigte Kunde/Die begünstigte Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm/ihr an den Auftraggeber/die Auftraggeberin bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.

10.3 Im Weiteren nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

10.4 Zudem nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen entsprechender behördlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen seine/ihre Daten auch an schweizerische Behörden oder berechnigte Dritte bekannt gegeben werden müssen.

II. Länderspezifische Bestimmungen

1. Inländische Zahlungen

1.1 Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag
Der Kunde/die Kundin muss der BEKB | BCBE für die Ausführung eines inländischen Zahlungsauftrages jeder Währung grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten/der Begünstigten
- Kontonummer/IBAN des Begünstigten/der Begünstigten
- Clearingnummer (ggf. BIC, «Bank Identifier Code») und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten/der Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- gewünschtes Ausführungsdatum
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

1.2 Gutschrift eines Zahlungseinganges

1.2.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden/der begünstigten Kundin gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen/deren Name und Vorname bzw. seine/ihre Firma enthalten.

1.2.2 Der Zahlungsauftrag wird nur gutgeschrieben, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit denjenigen der BEKB | BCBE übereinstimmen.

1.3 Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

1.3.1 Zahlungseingänge, die unvollständige Angaben enthalten oder bei denen die Angaben im Zahlungsauftrag mit denjenigen der BEKB | BCBE nicht übereinstimmen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin retourniert. Gleich wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

1.3.2 Die BEKB | BCBE ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechnigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber/der Auftraggeberin) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

2. Grenzüberschreitende Zahlungen

2.1 SEPA-Zahlungen (Single Euro Payments Area)

2.1.1 Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag
Der Kunde/die Kundin muss der BEKB | BCBE für die Ausführung eines SCT-Zahlungsauftrages¹ die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden/der auftraggebenden Kundin
 - IBAN («Internationalbank Account Number», d.h. die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr standardisierte Kontonummer) des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden/der auftraggebenden Kundin
 - den zu überweisenden Betrag in Euro
 - Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten/der Begünstigten
 - IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten/der Begünstigten
 - BIC («Bank Identifier Code») des Finanzinstitutes des Begünstigten/der Begünstigten
 - gewünschtes Ausführungsdatum
 - Spesenregelung SHA (SHARE – Gebührenteilung, d.h. Auftraggeber/Auftraggeberin und Begünstigter/Begünstigte bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes)
- Mitteilungen im Zahlungsauftrag an die BEKB | BCBE können nicht berücksichtigt werden.

2.1.2 Gutschrift eines Zahlungseinganges

Eingehende Zahlungen werden dem Konto der darin genannten IBAN gutgeschrieben.

2.1.3 Verzicht auf Datenabgleich beim Zahlungseingang bei der BEKB | BCBE und beim Finanzinstitut des Begünstigten

2.1.3.1 Der begünstigte Kunde/Die begünstigte Kundin ist einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages

einzig anhand der im Zahlungsauftrag angegebenen IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden/der begünstigten Kundin findet in der Regel nicht statt.

2.1.3.2 Die BEKB | BCBE behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die BEKB | BCBE berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

2.1.3.3 Der auftraggebende Kunde/Die auftraggebende Kundin ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten/der Begünstigten einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten/der Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

2.1.4 Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

2.1.4.1 Eingehende Zahlungen, bei denen im Zahlungsauftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin retourniert. Gleich wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

2.1.4.2 Die BEKB | BCBE ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber/der Auftraggeberin) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

2.2 Andere grenzüberschreitende Zahlungen

2.2.1 Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde/Die Kundin muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages (ausgenommen SCT-Zahlungen gemäss Ziffer II. 2.1.1) der BEKB | BCBE die folgenden Angaben übermitteln:

- Name bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten/der Begünstigten
- Kontonummer/IBAN des Begünstigten/der Begünstigten
- BIC bzw. nationale Bank ID und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten/der Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- gewünschtes Ausführungsdatum
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

2.2.2 Gutschrift eines Zahlungseinganges

2.2.2.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden/der begünstigten Kundin gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen/deren Name und Vorname bzw. seine/ihre Firma enthalten.

2.2.2.2 Der Zahlungsauftrag wird nur dann gutgeschrieben, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag widerspruchsfrei sind und mit denjenigen der BEKB | BCBE übereinstimmen.

2.2.3 Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

2.2.3.1 Zahlungseingänge, die lediglich die Kontonummer/IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten oder bei denen die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag mit denjenigen der BEKB | BCBE nicht übereinstimmen, werden an das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

2.2.3.2 Die BEKB | BCBE ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Auftraggeber/der Auftraggeberin) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

¹ SEPA-Zahlungen (Single Euro Payments Area) oder SCT-Zahlungen (SEPA Credit Transfer) sind inländische und grenzüberschreitende Zahlungsaufträge in Euro im Rahmen der Zahlungsverkehrsstandards SEPA.

Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG

Gestützt auf Art. 82 BVG nimmt die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG nachstehend «Stiftung» genannt, Einzahlungen auf Vorsorgekonten, die ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entgegen.

1. Zielsetzung

Gemäss ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgekapitalien im Sinn von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste ihrer Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

2. Vorsorgevereinbarung

Die Stiftung schliesst nach der Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den einzelnen privaten Vorsorgenehmern/Vorsorgenehmerinnen Vorsorgevereinbarungen ab. Der Vorsorgenehmer/Die Vorsorgenehmerin bestimmt dabei selber über den Finanzierungsrhythmus sowie über die Höhe der einzelnen Einzahlungen. Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei das Total der Einlagen den maximal einzahlbaren Betrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3. Vorsorgeformen

3.1. Vorsorgekonten

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien auf individuellen Vorsorgekonten, welche die Stiftung bei der Berner Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB | BCBE» genannt, auf den Namen des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin eröffnet. Die entsprechenden Guthaben werden zu einem Zinssatz verzinst, der mindestens dem jeweiligen Zinssatz für normale Sparkonti der BEKB | BCBE entspricht.

Für die Führung des Vorsorgekontos gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BEKB | BCBE.

3.2 Anlage in Wertschriften

Sofern der Saldo des individuellen Vorsorgekontos den von der Stiftung festgesetzten Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin die Stiftung beauftragen, im Umfang des übersteigenden Betrags zulasten bzw. zugunsten seines/ihrer entsprechenden Kontos Anrechte des jeweiligen Partnerinstituts der BEKB | BCBE zu kaufen oder zu verkaufen. Falls bei diesen Anlagen Ausschüttungen anfallen, so gelten diese als Verzinsung des Kapitals. Für die in Anrechte investierten Teile des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Mindestrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin. Die für das Vorsorgekapital geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften sind zu beachten. Aufträge, die den gesetzlichen Anlagevorschriften zuwiderlaufen, werden nicht ausgeführt.

3.3 Risikoversicherung

Will der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin seine/ihre persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikopolice ergänzen, so kann er/sie die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu seinen/ihren Gunsten beauftragen. Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zulasten des Kontos des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

4. Geschäftsführung durch die BEKB | BCBE

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung Sparen 3 beauftragt die BEKB | BCBE mit der Geschäftsführung der Stiftung. Die jeweils Zeichnungsberechtigten der BEKB | BCBE sind

Reglement Vorsorgekonto Sparen 3

bevollmächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Stiftung und den Vorsorgenehmern/den Vorsorgenehmerinnen zu tätigen. Der Stiftungsrat kann die Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern. BEKB | BCBE legt dem Stiftungsrat auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Ausweis über den Vermögensstand

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Der für den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt ebenfalls Auskunft über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

6. Ordentliche Vorsorgedauer

6.1 Bei Pensionierung

Bei Pensionierung, frühestens fünf Jahre vor Eintritt der AHV-Berechtigung, in jedem Fall aber bei Erreichen des AHV-Alters, hat der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zinsen und Zinseszinsen. Weist der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin nach, dass er/sie weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben und Einzahlungen im gesetzlichen Umfang geleistet werden.

6.2 Im Todesfall

In gleicher Weise wird das Vorsorgekapital nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes des Vorsorgenehmers fällig (vgl. Ziffer 8).

6.3 Risikopolicen

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikopolicen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

7. Vorzeitige Auflösung und Bezug

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen. Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens vor dem genannten Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines schriftlichen Begehrens des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin gegebenenfalls mit Zustimmung des Ehegatten, nur in den folgenden Fällen möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin seine/ihre bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder
- wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin die Schweiz endgültig verlässt, oder
- bei Amortisation einer Hypothek auf selbst genutztem Wohneigentum, oder
- bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligungen an selbst genutztem Wohneigentum.

7.1 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinn von Ziffer 7 Bst. b ist gewährleistet. In diesem Fall hat der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin

jedoch die mit der Stiftung abgeschlossene Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. 7.2 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin hat die Möglichkeit, nach Massgabe der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), Vorsorgekapitalguthaben zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf sowie zum Aufschub der Amortisationen von darauf lastenden Hypothekendarlehen zu beziehen oder zu verpfänden. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken können alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

7.3 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Im Übrigen können die Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur mit Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin möglich. Ansprüche aus Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 dem Ehegatten/der Ehegattin ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer
- b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b. Ziffer 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b. Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b. Ziffer 2 für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b. Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer Gruppe vorhanden sind.

9. Ausrichtung/Aufschub der Leistung

Das gesamte Vorsorgeguthaben wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 6 resp. 7 des Reglements fällig und kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert werden. Verheiratete Vorsorgenehmer haben für die Auszahlungen gemäss Ziffer 7 Bst. c) bis g) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beizubringen.

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin hat der Stiftung das Vorliegen des geltend gemachten Auszahlungs- bzw. Barauszahlungsgrundes resp. Aufschubsgrundes mittels Belegen glaubhaft zu machen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Ausser den Fällen gemäss Ziffer 7 (Vorzeitige Auflösung und Bezug) können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten, noch verpfändet werden.

Erteilt der Begünstigte/die Begünstigte der Stiftung nicht innert 30 Tagen nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters resp. nachdem die Stiftung Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin Kenntnis erhalten hat eine klare Weisung für die Auszahlung, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin lautendes Konto bei der BEKB | BCBE zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen des Vorsorgenehmers ein Konto bei der BEKB | BCBE zu eröffnen. Im Fall von Anlagen von Wertschriften gemäss Ziffer 3.2 ist die Stiftung berechtigt, die Anrechte gemäss Ziffer 3.2 zu verkaufen und das Guthaben auf ein auf den Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin lautendes Konto bei der BEKB | BCBE zu übertragen.

10. Steuerliche Behandlung

Die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen richtet sich nach den Vorschriften in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Damit die jährlichen Einzahlungen steuerwirksam abzugsfähig sein können, müssen Einzahlungen der Stiftung so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung von Vorsorgeleistungen unterliegt der Meldepflicht nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

11. Eingetragene Partnerschaft

Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die eingetragenen Partner/Partnerinnen den Ehegatten gleichgestellt.

12. Änderung des Reglements

Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Eine solche wird dem Vorsorgenehmer/der Vorsorgenehmerin auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gilt ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden zwingenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

13. Änderung der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab. Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen ihm/ihr und der Stiftung aufrechterhalten werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer/zur Vorsorgenehmerin trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Stiftung diejenigen Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind.

14. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.